

4.2.3.1.3 *Zur Bewältigung des Finanzierungsproblems*

4.2.3.1.3.1 *Finanzierung über Sozialhilfe – die Ausfallshaftung der Gebietskörperschaften*

Vor dem ersten modernen Sozialhilfegesetz, das 1966 verabschiedet wurde, bildete das Armengesetz aus dem Jahr 1869 die gesetzliche Grundlage, auch für den Umgang mit pflegebedürftigen alten Menschen. Für die Armenhilfe zeichneten die Gemeinden verantwortlich, wobei das Bürgerortsprinzip galt.¹³⁰

Im Sozialhilfegesetz aus 1966 wurden die Kompetenzen teilweise auf die Landesebene übertragen. Die Koordination übernahm das neu gegründete staatliche Fürsorgeamt. Im Bereich der Pflegebedürftigkeit im Alter wurden in den siebziger Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um eine adäquate stationäre Versorgung sicherzustellen.¹³¹

Die Bewältigung der Pflegebedürftigkeit im Alter ist mithin traditionell im Sozialhilferecht (Fürsorgewesen) verankert. Art. 5 SHG (1984) normiert in lit. f die Hilfe für alte und pflegebedürftige Personen als eine Leistung der Sozialhilfe. Diesem Personenkreis wird insbesondere die persönliche Hilfe als Form der Leistung zugeordnet. Art. 7 Abs. 2 SHG delegiert die persönliche Hilfe unter anderem an Einrichtungen: "Die persönliche Hilfe wird vom Fürsorgeamt oder von einer Person oder Einrichtung, der diese Aufgabe übertragen wurde, geleistet."

Das Bedarfsprinzip, dem das Sozialhilferecht folgt, legt die Konzentration auf die stationäre Versorgung nahe: Nur in dieser Betreuungsform können anderweitig nicht versorgte Pflegebedürftige jedenfalls versorgt werden. Aus dem Subsidiaritätsprinzip, auf dem das Sozialhilferecht aufbaut, folgt die Rolle des Ausfallbürgen für den Staat. Dieser springt ein, wenn alle Stricke reißen: Und als letzte und sicherste Betreuungsform gilt eben die stationäre Unterbringung.

Die Bedürftigkeit und damit die Verankerung im Sozialhilferecht resultiert wiederum daraus, dass die Senioren *im Zeitraum ihrer Pflegebe-*

¹³⁰ Zum Bürgerortsprinzip und zur sozialpolitischen Bedenklichkeit dieser Regelung siehe den Abschnitt über Sozialhilfe (im engeren Sinn: Armenfürsorge).

¹³¹ Mit der Gründung der liechtensteinischen Stiftung für das Alter beziehungsweise der Genossenschaft für sozialpsychiatrische Betreuung kam es zur Errichtung von Alten- und Pflegeheimen in Vaduz, Eschen und Triesen (siehe nächster Punkt).